

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Februar 1988	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 88	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 50-12</i>	61
11. 2. 88	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und anderer Rechtsvorschriften</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 12-10, 13-1, 321-29 und 14-3</i>	62
3. 2. 88	Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt Main. . <i>GVBl. II 513-11</i>	66
3. 2. 88	Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz und den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz ..... <i>GVBl. II 316-24</i>	67
—	Berichtigung .....	68

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Gesetz zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes\*)**

**Vom 11. Februar 1988**

#### Artikel I

Das Hessische Architektengesetz in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 139), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Mitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme nicht zwingend sein.“
- b) Abs. 2 Satz 3 und 4 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Februar 1988

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische  
Minister des Innern  
Milde

\*) Ändert GVBl. II 50-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften**

**Vom 11. Februar 1988**

Artikel 1<sup>1)</sup>

Änderung des Hessischen  
Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz — HessAbgG —) in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird der Dritte Teil wie folgt ergänzt:  
„Fünfter Abschnitt  
Zahlungen an die Fraktionen § 25 a“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5  
Entschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt 6 500,00 Deutsche Mark, im Jahr 1989 7 000,00 Deutsche Mark, im Jahr 1990 7 500,00 Deutsche Mark und vom Jahr 1991 an 8 000,00 Deutsche Mark.

(2) Für den Präsidenten erhöht sich die Entschädigung um das Einfache.

(3) Für die Vizepräsidenten erhöht sich die Entschädigung um die Hälfte.

(4) Für die Fraktionsvorsitzenden erhöht sich die Entschädigung um das Einfache.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Kosten für Schreibearbeiten,“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Zahlen „3 500“, „4 000“ und „4 500“ durch die Zahlen „4 000“, „4 700“ und „5 400“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vom Tage ihrer Wahl oder Benennung an erhalten eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung

1. der Präsident in Höhe der Hälfte einer Kostenpauschale nach Abs. 2 (Zone III),

2. die Vizepräsidenten in Höhe von einem Viertel einer Kostenpauschale nach Abs. 2 (Zone III),

3. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe der Hälfte einer Kostenpauschale nach Abs. 2 (Zone III).“

- e) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Aufwendungen von Abgeordneten für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und von Ausführungsbestimmungen, die vom Präsidium zu erlassen sind, bezuschußt. § 25 a Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.“

4. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt. In Abs. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat und für jede Mitgliedschaft während der ganzen Dauer einer Wahlperiode zusätzlich für drei Monate, höchstens jedoch für drei Jahre, gewährt.“

6. Dem § 12 wird als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein ehemaliger Abgeordneter, der insgesamt zwei Jahre lang das Amt des Präsidenten, eines Vizepräsidenten oder eines Fraktionsvorsitzenden wahrgenommen hat, erhält eine zusätzliche Altersentschädigung in Höhe von 35 vom Hundert des höchsten für eines der wahrgenommenen Ämter in § 5 Abs. 2, 3 und 4 bestimmten Mehrbetrags. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr, in dem eines der in Satz 1 genannten Ämter wahrgenommen wurde, um drei vom Hundert des für das jeweilige Amt maßgeblichen Mehrbetrags bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert des höchsten Mehrbetrags nach § 5 Abs. 2, 3 und 4. § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt jeweils entsprechend.“

(4) Die Mindestzeit der Mitgliedschaft nach § 11 und Abs. 1 verkürzt sich auf sechs Jahre für einen ehemaligen Abgeordneten, der

1. dem Landtag in mehr als zwei Wahlperioden angehört hat oder

2. dem Landtag in zwei Wahlperioden angehört hat, von denen mindestens eine durch Auflösung des Landtags vorzeitig geendet hat.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 12-10

Bis zu einer Zeit der Mitgliedschaft von acht Jahren nach § 11 beträgt in diesen Fällen die Altersentschädigung 35 vom Hundert der Entschädigung nach § 5."

7. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zeit von der Annahme der Wahl bis zum Beginn der Wahlperiode wird mitberücksichtigt.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen Vorschriften ergibt“ gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird Abs. 1 Satz 3.

- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besteht ein Anspruch auf Beihilfe auf Grund anderer Vorschriften, so hat der Anspruchsberechtigte die Wahl, welchen Beihilfeanspruch er geltend machen will.“

d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „ob der Abgeordnete“ die Worte „den Anspruch nach Abs. 1 oder einen anderen Beihilfeanspruch geltend machen will oder ob er“ eingefügt.

e) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich“ durch die Worte „die Entscheidung gilt für die Dauer der Wahlperiode sowie für die Dauer des Bezugs nach Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

- f) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Präsidiums die Entscheidung revidiert werden.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „nach § 5“ die Worte „Abs. 1“ angefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Rente“ die Worte „aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und einer Rente“ eingefügt.

10. § 22 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident erstattet dem Landtag mindestens einmal während der Wahlperiode einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen nach diesem Gesetz, der einen konkreten Vorschlag zur Höhe der Entschädigungen für vier Jahre enthalten soll.“

11. Der Dritte Teil erhält folgenden Fünftens Abschnitt:

#### „Fünfter Abschnitt

#### Zahlungen an die Fraktionen

#### § 25 a

#### Fraktionszuschüsse

(1) Die Fraktionen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen und personelle Unterstützung. Die Geldleistungen (Zuschüsse) setzen sich aus einem Grundbetrag und einem nach der Mitgliederzahl der Fraktionen gestaffelten Zuschlag zusammen. Oppositionsfraktionen erhalten einen zusätzlichen Betrag (Oppositionsbonus). Der monatliche Grundbetrag beträgt das Zehnfache des in § 5 Abs. 1 ausgewiesenen Betrages. Der monatliche Zuschlag je Mitglied beträgt ein Drittel des in § 6 Abs. 2 Satz 2 unter Zone II ausgewiesenen Betrages. Der zusätzliche monatliche Betrag für die Oppositionsfraktionen wird in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert auf den Grundbetrag und in Höhe von zehn vom Hundert auf den Zuschlag je Abgeordneter gewährt. Diese Beträge sowie Art und Umfang der Sachleistungen und personellen Ausstattung werden im Landeshaushalt ausgewiesen.

(2) Die Fraktionszuschüsse werden monatlich im voraus gezahlt. Ändern sich die für die Höhe des Zuschusses maßgebenden Umstände, so wird der Zuschuß in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintritt. Entsprechendes gilt, wenn eine Fraktion wegfällt. Der Anspruch der neuen Fraktion entsteht frühestens mit dem Beginn des folgenden Monats.

(3) Fällt eine Fraktion ersatzlos weg, so kann der Präsident den bisher geleisteten Zuschuß teilweise oder in vollem Umfang für längstens drei Monate weitergewähren. Der Präsident trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(4) Bis zur Verabschiedung eines neuen Haushaltsplans sind die Leistungen an die Fraktionen auf der Grundlage des zuletzt geltenden Haushaltsgesetzes zu gewähren.

(5) Im Fall der Auflösung des Landtags stehen den Fraktionen die Leistungen uneingeschränkt bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Fraktionen des neugewählten Landtags entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats.

(6) Für die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Leistungen sind die Fraktionen verantwortlich. Die Entlastung des Fraktionsvor-

standes ist dem Präsidenten des Landtags innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres mitzuteilen.

(7) Die Jahresrechnung über die Ausgaben der Fraktionen unterliegt nur der Prüfung durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs."

12. § 30 wird wie folgt geändert:

Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Abgeordnete Mitglied der Landesregierung gewesen ist.“

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „im Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes“ die Worte „nach § 41 Abs. 1 Satz 2“ angefügt.

b) In Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„§ 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

#### Artikel 2

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Hessische Abgeordnetengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

#### Artikel 3<sup>2)</sup>

**Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge**

Das Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (GVBl. I S. 452), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 3 Buchst. a.

b) Als Buchst. b wird angefügt:

„b) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgeberischen Körperschaft eines anderen Landes wird jährlich mit eins vom Hundert und die Zeit als Fraktionsvorsitzender im Landtag jährlich mit drei vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge anerkannt. Buchst. a Satz 2 gilt sinngemäß.“

c) Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Witwe eines ehemaligen Staatsministers, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehaltes er-

füllte oder Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhält sechzig vom Hundert aus diesem Ruhegehalt als Hinterbliebenenversorgung.“

d) Der bisherige Abs. 14 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Abs. 11, 12 und 13 werden Abs. 12, 13 und 14.

f) Als Abs. 15 wird angefügt:

„(15)

a) Werden neben den Versorgungsbezügen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und/oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes gezahlt, so gilt § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

b) Treffen Versorgungsansprüche mit Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und/oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Versorgungsansprüchen aus dem Hessischen Abgeordnetengesetz zusammen, so wird das Ruhen von Versorgungsansprüchen nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes geregelt.“

#### Artikel 4

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

#### Artikel 5<sup>3)</sup>

Das Gesetz über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt (Hessisches Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz – HWB-Aufw-EntschG –) vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeister, Landräte des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Verbandsdirektors des Umlandverbandes Frankfurt

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeister beträgt in Gemeinden mit

bis 5 000 Einwohnern	375,00 DM
bis 7 500 Einwohnern	438,00 DM
bis 20 000 Einwohnern	500,00 DM
bis 50 000 Einwohnern	563,00 DM
bis 100 000 Einwohnern	625,00 DM
bis 500 000 Einwohnern	750,00 DM
über 500 000 Einwohnern	875,00 DM

monatlich.

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 13-1

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 321-29

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung der Landräte beträgt in Landkreisen mit

bis 150 000 Einwohnern	625,00 DM
bis 250 000 Einwohnern	688,00 DM
über 250 000 Einwohnern	750,00 DM

monatlich.

(3) Die Dienstaufwandsentschädigung des Direktors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Verbandsdirektors des Umlandverbandes Frankfurt beträgt 625,00 Deutsche Mark monatlich.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung erhöht oder vermindert sich entsprechend der prozentualen Änderung der Kostenpauschale (Aufwandsentschädigung) der Abgeordneten des Hessischen Landtags."

#### Artikel 6

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

#### Artikel 7<sup>4)</sup>

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft vom 22. November 1949 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1979 (GVBl. I S. 248), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft erhalten Aufwandsentschädigungen.

Diese betragen

für den Präsidenten des Staatsgerichtshofes	1 400,00 DM
für den stellvertretenden Präsidenten des Staats- gerichtshofes	1 000,00 DM
für die übrigen ständigen Mitglieder des Staats- gerichtshofes	900,00 DM
für den Landesanwalt	1 000,00 DM

je Monat,

für die stellvertretenden  
Mitglieder und den stell-  
vertretenden Landesanwalt 900,00 DM  
für jeden Kalendermonat, in dessen Ver-  
lauf sie tätig sind."

#### Artikel 8

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

#### Artikel 9

Art. 1 Nr. 3 Buchst. e und in Nr. 11 die Sätze 4, 5 und 6 des § 25 a Abs. 1 treten am 1. Januar 1989 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. März 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Februar 1988

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Kanter

Der Hessische Minister  
des Innern  
Milde

Der Hessische Minister  
der Justiz  
Koch

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 14-3

**Verordnung  
über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt Main\*)**

**Vom 3. Februar 1988**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), wird verordnet:

§ 1

(1) In den Personenabfertigungsanlagen des Flughafens Frankfurt Main dürfen in den Verkaufsstellen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluß) und an Sonn- und Feiertagen ab sechs Uhr bis spätestens zweiundzwanzig Uhr auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden.

(2) Die Verkaufsfläche darf insgesamt 10 000 qm nicht übersteigen. Sofern nicht bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern, soll die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle in der Regel nicht mehr als 100 qm betragen. Die Neuerrichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

§ 2

Die Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt Main vom 23. Juni 1987 (GVBl. I S. 131)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden den 3. Februar 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Sozialminister  
Trageser

\*) GVBl. II 513-11  
1) GVBl. II 513-10

**Verordnung  
über die zuständigen Behörden nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz  
und den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz\*)**

**Vom 3. Februar 1988**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) und des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

**§ 1**

Zuständige Behörde nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), ist für die Erteilung der Erlaubnis

1. nach § 1 Abs. 1 der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
2. nach § 2 Abs. 1 der Regierungspräsident.

**§ 2**

Zuständige Behörde nach den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2, des § 5 Satz 3 oder des § 8 Abs. 1 Satz 2, soweit eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes erteilt wird,  
der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

2. in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 1, des § 6 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 oder des § 8 Abs. 1 Satz 2, soweit eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes erteilt wird,  
der Regierungspräsident.

**§ 3**

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist der Regierungspräsident.

**§ 4**

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über den Vollzug des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 330)<sup>1)</sup>,
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 676)<sup>2)</sup>,
3. die Anordnung, betreffend die achte Änderung der Ausführungsanweisung zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (RGBl. S. 393) und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1922 S. 351), betreffend die Zulassung und den Betrieb von Totalisatorunternehmen und Wettannahmestellen sowie betreffend die Zulassung und Geschäftstätigkeit der Buchmacher und Buchmachergehilfen in Preußen, vom 21. Juli 1922 vom 23. Dezember 1924 (RAnz. 1925 Nr. 12)<sup>3)</sup>.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Februar 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Die Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
Reichhardt

Der Minister der Finanzen  
Kanther

\*) GVBl. II 316-24  
1) GVBl. II 316-16  
2) GVBl. II 46-2  
3) GVBl. II 316-6

**Herausgeber:** Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,  
Wiesbaden

**Verlag:** Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

**Druck:** Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonne-  
ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum  
31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag  
vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. –  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen  
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von  
Aufträgen und Schadensersatzleistung.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM  
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 280

**Absender:** Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

#### **Berichtigung:**

**Betreff: Anordnung über Zuständigkei-  
ten in Personalangelegenhei-  
ten der Beamten und Richter im  
Geschäftsbereich des Sozialmi-  
nisters vom 8. Dezember 1987  
(GVBl. 1988 I S. 31)**

Die Anordnung über Zuständigkeiten in  
Personalangelegenheiten der Beamten  
und Richter im Geschäftsbereich des So-  
zialministers vom 8. Dezember 1987  
(GVBl. 1988 I S. 31) wird wie folgt be-  
richtet:

„§ 14“ muß „§ 13“ lauten.